

Friedhofsgebührensatzung

Die Gemeinde Glattbach erlässt auf Grund der Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes folgende Satzung:

§ 1

Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Benutzung ihrer Bestattungseinrichtungen Gebühren.
- (2) Es werden erhoben:
 - a) Grabplatzgebühren
 - b) Leichenhausgebühren

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) der Nutzungsberechtigte an einer Grabstätte.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschuld

Die Gebührenschuld entsteht mit der Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtung und mit dem Erwerb des Nutzungsrechts.

§ 4

Fälligkeit

Die Gebühr wird mit Zustellung des Gebührenbescheids fällig.

§ 5

Grabplatzgebühren

- (1) Die Gebühren für den Erst- und Wiedererwerb des Nutzungsrechts am Grabplatz betragen

1. in den Abteilungen mit allgemeinen Gestaltungsvorschriften

- | | |
|---|--------|
| a) für ein Familiengrab für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 1160 € |
| b) für ein Doppelgrab für die Nutzungsdauer von 25 Jahren | 690 € |
| c) für ein Kindergrab für die Nutzungsdauer von 10 Jahren | 102 € |

2. in den Abteilungen mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

a) für ein Familiengrab im Rasenfriedhof für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	1760 €
b) für ein Doppelgrab im Rasenfriedhof für die Nutzungsdauer von 25 Jahren	990 €
c) für ein Urnengrab für die Nutzungszeit von 15 Jahren	580 €
d) für eine Urnenkammer für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	1300 €
e) für ein Baumgrab für die Nutzungsdauer von 15 Jahren	520 €

(2) Für die Verlängerung der Nutzungszeit bis zum Ablauf der Ruhefrist der zuletzt beigesetzten Person (§ 13 Abs. 6 der Friedhofs- und Bestattungssatzung) werden die in Abs. 1 festgesetzten Gebühren zeitanteilig erhoben.

(3) In diesen Gebühren sind Kosten für die Herstellung des Grabes (Ausschachten und Schließen des Grabes) nicht enthalten.

§ 6

Leichenhausgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt

a) für das Aufbahnen von Leichen	200 €
b) für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen mit Aschenresten ohne Benutzung der Aussegnungshalle	50 €
c) für die vorübergehende Aufbewahrung von Urnen mit Aschenresten mit Benutzung der Aussegnungshalle	75 €

§ 7

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der amtlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Bestattungssatzung vom 04.01.1980, zuletzt geändert am 30.10.1996 außer Kraft.

Glattbach, den 20.12.2001

gez.

Fuchs
1. Bürgermeister

Anmerkung:

Die Satzung berücksichtigt die letzte Änderung vom 15.04.2015

Bekanntmachungsvermerk:

Die vorstehende Satzung wurde im Amts- und Mitteilungsblatt der Gemeinde Glattbach Nr. 1 vom 04.01.2002 amtlich bekannt gemacht.